Industrie- und Handelskammer
Nordschwarzwald

MERKBLATT UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

Bundeswehr, Technisches Hilfswerk oder ähnliche öffentliche Institutionen dürfen zu Übungszwecken Arbeiten im Auftrag Dritter, die auch von gewerblichen Unternehmen ausgeführt werden können, nur ausführen, wenn die IHK eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt hat.

Die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung ist grundsätzlich bzw. regelmäßig erforderlich, wenn im Einzelfall staatliche Institutionen oder Einrichtungen zum Beispiel Bundeswehr (BW), sowie Technisches Hilfswerk (THW), für Privatleute, Firmen, Vereine oder Gebietskörperschaften etc. privatwirtschaftliche Leistungen erbringen sollen. Diese Regelung soll einen nicht kostendeckenden Wettbewerb seitens staatlicher oder gemeinnütziger Einrichtungen verhindern. Die gesetzlichen Grundlagen sind festgeschrieben in den internen Richtlinien und Verordnungen der jeweiligen Institutionen.

Die IHK kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nur dann erteilen, wenn nach eingehender Prüfung eines Antrags keine Wettbewerbsnachteile für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft erkennbar sind. Jede Vor- und Fallprüfung ist individuell abzuwägen. Eventuell kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung auch nur für einen Teil der beantragten Leistung erteilt werden.

1. ARBEITEN DER BUNDESWEHR (BW)

Das Erbringen von Leistungen auf wirtschaftlichem Gebiet ist für die Bundeswehr grundsätzlich nicht zulässig. Die Bundeswehr soll nicht in einen Wettbewerb mit der gewerblichen Wirtschaft eintreten. Die Truppe kann aber zu Ausbildungszwecken Tätigkeiten übernehmen, die zwar Betrieben der gewerblichen Wirtschaft vorbehalten sind, jedoch auch zu den Ausbildungsgebieten der Truppe gehören. Zusätzlich sind zu Ausbildungszwecken Arbeiten zulässig, wenn Anlagen geschaffen werden, die der Bundeswehr zur Verfügung stehen, z. B. Soldatenheime oder Sportplätze.

Die Tätigkeiten dürfen nur übernommen werden, wenn der Antragsteller eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der IHK vorlegt. Hierzu prüft die IHK, ob die Arbeiten der Truppe keine wirtschaftlich beeinträchtigenden oder nachteiligen Auswirkungen auf Betriebe der gewerblichen Wirtschaft in der Region haben. Findet sich ein Betrieb, der die Arbeiten ausführen kann, so kann die Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht ausgestellt werden.

Einige Beispiele:
- Erstellung und Ausgabe von Mahlzeiten bei bestimmten Veranstaltungen
- Vermieten von Zelten
- Hubschrauberflüge

2. ARBEITEN DES TECHNISCHEN HILFSWERKS (THW)

Das Technische Hilfswerk ist die in 1950 gegründete Katastrophenschutzorganisation der Bundesregierung. Es gehört zum Geschäftsbereich des Bundesinnenministeriums. Das THW-Helferrechtsgesetz weist dem THW drei gleichwertige Aufgaben im Bereich Zivilschutz, in der humanitären Hilfe der Bundesregierung im Ausland und in der Gefahrenabwehr auf Anforderung der zuständigen Stellen zu. Das THW führt Einsätze im Katastrophenschutz aus

und in Ausnahmefällen können auf Antrag sonstige technische Hilfeleistungen durchgeführt werden. Diese dürfen nur übernommen werden, wenn durch die Erbringung der technischen Hilfeleistung die Ausbildung der Helfer gefördert wird. Der Auftraggeber muss seinem Antrag eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der IHK beifügen, dass die technische Hilfeleistung des THW zu keiner wirtschaftlichen Beeinträchtigung von Betrieben der gewerblichen Wirtschaft führt. Die IHK prüft, ob ein gewerbliches Unternehmen bereit ist, den Auftrag zu übernehmen. Ist dies der Fall, so kann die Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht ausgestellt werden.

3. ARBEITEN DES TECHNISCHEN HILFSWERKS (THW)

Das Technische Hilfswerk ist die in 1950 gegründete Katastrophenschutzorganisation der Bundesregierung. Es gehört zum Geschäftsbereich des Bundesinnenministeriums. Das THW-Helferrechtsgesetz weist dem THW drei gleichwertige Aufgaben im Bereich Zivilschutz, in der humanitären Hilfe der Bundesregierung im Ausland und in der Gefahrenabwehr auf Anforderung der zuständigen Stellen zu. Das THW führt Einsätze im Katastrophenschutz aus und in Ausnahmefällen können auf Antrag sonstige technische Hilfeleistungen durchgeführt werden. Diese dürfen nur übernommen werden, wenn durch die Erbringung der technischen Hilfeleistung die Ausbildung der Helfer gefördert wird. Der Auftraggeber muss seinem Antrag eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der IHK beifügen, dass die technische Hilfeleistung des THW zu keiner wirtschaftlichen Beeinträchtigung von Betrieben der gewerblichen Wirtschaft führt. Die IHK prüft, ob ein gewerbliches Unternehmen bereit ist, den Auftrag zu übernehmen. Ist dies der Fall, so kann die Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht ausgestellt werden.

4. ANTRAGSTELLUNG

Anträge sind formlos - schriftlich oder per E-Mail - mindestens 2 bis 4 Wochen vor der geplanten Maßnahme an die IHK Nordschwarzwald zu stellen. Die IHK stellt hierfür ein Formular zur Verfügung.

Folgende Inhalte sind dabei zu nennen:

- Art der beabsichtigten Maßnahme,
- Dauer der Maßnahme,
- geplanter Einsatz von THW, Bundeswehr oder ähnlichen Einrichtungen, Nennung der Ortsgruppe
- Einsatzzweck,
- Gründe, warum kein gewerbliches Unternehmen ggf. für die Maßnahme in Frage kommt,
- Anschrift des Antragstellers mit Telefon/E-Mail für Rückfragen

5. PRÜFUNG DURCH DIE IHK

1. Handelt es sich bei dem Antrag um Leistungen, die in die Zuständigkeit der IHK gehören?

2. Welche wirtschaftliche Leistung soll durchgeführt werden (z. B. Baumfällung, Bauarbeiten, Demontagearbeiten)?

3. Wer soll die Leistung erbringen?

4. Warum kann die Arbeit von keiner Firma durchgeführt werden?

5. Befinden sich im IHK-Bezirk oder in den angrenzenden Regionen Unternehmen, die die beantragte Leistung übernehmen oder ausführen können?

6. Welche Unternehmen kommen dafür in Frage?

7. Sind die Unternehmen personell und technisch geeignet, haben sie die Kapazität, diese Leistung entsprechend auszuführen?

8. Sind diese Unternehmen telefonisch oder schriftlich – evtl. auch nur in einem Stichprobenverfahren – befragt worden, ob sie gegen die beantragte Ausführung des Auftrages Bedenken haben bzw. ob sie selbst diese Arbeiten in einer annehmbaren Zeit übernehmen können oder wollen?

9. Kann die beantragte Leistung evtl. aufgeteilt werden (z. B. weil nur ein Teil des Auftrags in den Leistungsbereich des Unternehmens passt oder weil die Kapazitäten zur Auftragserfüllung nur teilweise zur Verfügung stehen)?

6. EINIGE BEISPIELE

Beispiel 1: Nach großen Stürmen gab es mehrere Anträge zu Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Einsätze zur Bergung von Sturmholz.

Ergebnis: Da die gewerblichen Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus selbst ausgelastet waren und eine alsbaldige Beseitigung erforderlich war, wurde eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt.

Beispiel 2: Eine Einheit des Bundesgrenzschutzes soll Hubschrauber zur Unterstützung bei Fernsehdreharbeiten einsetzen.

Ergebnis: Es wurde auf private Flugunternehmen verwiesen, die ebenfalls Filmaufnahmen betreuen können, bzw. ihre Hubschrauber durch Aufkleber usw. optisch zu Polizeihubschraubern umwandeln können.

7. ANSPRECHPARTNER

Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald
Tel: 07231 / 201 – 730
E-Mail: recht@pforzheim.ihk.de

Hinweis: Dieses Merkblatt enthält nur erste Hinweise und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Dezember 2015